

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) hat am 25. November 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 25. September 2023 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar bis 31. Dezember 2025) beschlossen.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge
in Höhe von 23.488.000,00 €
mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 25.081.000,00 €
mit geplantem Vortrag
in Höhe von 1.121.757,00 €
mit dem Saldo der Rücklagen-
veränderung in Höhe von
-471.243,00 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitions-
einzahlungen in Höhe von
8.000,00 €
mit der Summe der Investitions-
auszahlungen in Höhe von
601.000,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Freistellung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag hilfsweise (siehe II.6.) Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 €** nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren

vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben:

2.1 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 € **30,00 €**

2.2 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 25.000,00 € **80,00 €**

2.3 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 25.000,01 € bis 50.000,00 € **120,00 €**

2.4 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 75.000,00 € **230,00 €**

2.5 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 75.000,00 € **450,00 €**

2.6 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Verlust oder Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 € **150,00 €**

2.7 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 50.000,00 € **240,00 €**

2.8 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 100.000,00 € **460,00 €**

2.9 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000,00 € **720,00 €**

2.10 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als 15.000.000,00 € Umsatz
- mehr als 7.500.000,00 € Bilanzsumme **1.500,00 €**

2.11 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als 30.000.000,00 € Umsatz
- mehr als 15.000.000,00 € Bilanzsumme **6.000,00 €**

3. Beitragsermäßigung für Komplementärgesellschaften

IHK-Zugehörigen, die als Kapitalgesellschaft nach 2.6 zum Beitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer, ebenfalls IHK-zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag hin der Grundbeitrag um 50% ermäßigt.

Die Vorlage der Voraussetzungen ist durch den Antragsteller entsprechend nachzuweisen.

4. Umlage

Als **Umlage** ist zu erheben **0,15 %** des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 €** für das Unternehmen zu kürzen.

5. Apotheken, Land- und Forstwirtschaft sowie freie Berufe

Bei Inhabern einer Apotheke bemessen sich der Grundbeitrag und die Umlage nach einem Viertel des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück betreiben oder als Be-

trieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Umlage veranlagt. Dies gilt auch für die Einstufung in die Grundbeitragsstaffel. Die Voraussetzungen sind durch den IHK-Zugehörigen entsprechend nachzuweisen.

6. Bemessungsgrundlage

Wenn für ein Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Abweichungen davon treffen nur auf die Erhebung von Grundbeiträgen gemäß II.2.10. und II.2.11. zu.

7. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.

8. Vorauszahlungen bei Vorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird in Übereinstimmung mit der Beitragsordnung eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. der weiter genannten zusätzlichen Bemessungsgrundlagen wie Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmerzahl erhoben.

Sollten in Einzelfällen keine Gewerbeerträge vorliegen, so können Vo-

rauszahlungen auch auf der Basis abgeleiteter Größen aus den einheitlichen Gewerbesteuermessbeträgen erhoben werden.

9. Vorauszahlungen bei Nichtvorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit von IHK-Zugehörigen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.6. erhoben.

Soweit von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne von § 162 AO vorzunehmen.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 300.000,00 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 3.000.000,00 € aufgenommen werden.

3. Ermächtigung

Das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Chemnitz wird ermächtigt, Beteiligungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, welche im Interesse der IHK liegen, einzugehen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist nachzuholen.

Chemnitz, 25. November 2024

M. Jankowsky C. Neuberg
Präsident Hauptgeschäftsführer